

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 91/07 B

L 5 KR 2154/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 1131/02 (SG Reutlingen)

.....

Prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
.....

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.

Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter:

2. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

4. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin und des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Oktober 2007 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Beigeladene zu 1. in der Zeit vom 1.11.1999 bis 28.2.2002 aufgrund einer abhängigen entgeltlichen Beschäftigung bei der Klägerin versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerden der Klägerin und des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 31.10.2007 sind in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin und der Beigeladene zu 1. haben in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG jeweils keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich zunächst darauf, dass das Berufungsgericht den in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2007 "ausdrücklich...gestellten" Antrag des Bevollmächtigten der Klägerin (des Beigeladenen zu 1.), "sich selbst als Zeugen zu vernehmen, da ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat," ohne zureichende Begründung übergangen habe. Es kann insofern unerörtert



bleiben, ob die Klägerin überhaupt einen Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinne der ZPO bezeichnet hat, obwohl der Rechtsbegriff des Arbeitsverhältnisses von vorne herein kein denkbarer Gegenstand einer Beweiserhebung mit den Mitteln der §§ 371ff ZPO ist. Ebenso kann offen bleiben, ob die Klägerin den "Beweisantrag" zutreffend bezeichnet hat, obwohl der von ihr behauptete Wortlaut mit dem im Protokoll der mündlichen Verhandlung beurkundeten nicht übereinstimmt. Dort heißt es: "Der Bevollmächtigte stellt noch den Antrag, sich selbst noch als Zeugen zu vernehmen, dass ein Arbeitsverhältnis vorgelegen hat." Jedenfalls genügt die Beschwerde der Klägerin den Zulässigkeitserfordernissen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für die ordnungsgemäße Rüge eines Verfahrensfehlers durch einen Verstoß gegen § 103 SGG deshalb nicht, weil sie nicht - was ebenfalls unverzichtbarer Bestandteil einer derartigen Rüge ist - konkret und nachvollziehbar dargelegt hat, im Blick auf welche konkreten und nach der maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG für die Entscheidungsfindung erheblichen Tatsachen sich das Berufungsgericht hätte gedrängt fühlen müssen, dem "Beweisantrag" nachzukommen. Diesen Anforderungen kann durch bloße Behauptungen nicht genügt werden.

- 5 Der Beigeladene zu 1. rügt unter Hinweis auf eine eidesstattliche Versicherung vom 22.2.2008 zunächst, das Sitzungsprotokoll des LSG sei dadurch fehlerhaft, dass es den tatsächlich gestellten Beweisantrag nur sinngemäß wiedergebe, obwohl auf eine wörtliche Aufnahme in das Protokoll bestanden worden sei. Ein derartiger Vortrag ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zur schlüssigen Bezeichnung eines Verfahrensfehlers nicht ausreichend. Um sich im Beschwerdeverfahren auf einen in der mündlichen Verhandlung angeblich gestellten, aber nicht - richtig/vollständig - protokollierten Beweisantrag berufen zu können, muss der Beschwerdeführer zumindest vortragen, er habe hinsichtlich des nicht protokollierten Antrags die Berichtigung der Sitzungsniederschrift (§ 164 ZPO iVm § 122 SGG) beantragt (vgl. BSG vom 6.5.1999, B 8 KN 7/98 U B). Hieran fehlt es vorliegend mit der Folge, dass bereits ein Beweisantrag nicht bezeichnet ist. Indem sich der Beigeladene zu 1. hinsichtlich des Inhalts des Protokolls und des Zeitpunktes seiner Erstellung schon nach eigenen Worten auf einen bloßen Verdacht bzw "ein Gefühl des Verdachts" stützt, verkennt er, dass zur schlüssigen Bezeichnung eines Verfahrensfehlers zunächst Tatsachen benannt werden müssen, aus denen sich dieser Fehler ergibt. Soweit sich der Beigeladene zu 1. Ausführungen der Klägerin in der Begründung von deren Rechtsmittel "zu eigen macht", kann offen bleiben, ob insofern überhaupt von einem eigenen Vortrag des Beigeladenen zu 1. ausgegangen werden kann. Zu den substantziellen Defiziten der Begründung der Klägerin wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Sollte der Beigeladene zu 1. den behaupteten Beweisantrag schließlich entsprechend seinem Vorbringen am Schluss der Beschwerdebegründung in Abwesenheit der Klägerin als deren "Beistand" gestellt haben, fehlt es schon deshalb an einem schlüssigen Vorbringen zur Stellung eines dieser zuzurechnenden Beweisantrages.
- 6 Soweit der Beigeladene zu 1. darüber hinaus andeuten will, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung, genügt sein Vortrag auch diesbezüglich nicht den Anforderungen. Hinsichtlich



"§ 117 BGB" fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage. Hinsichtlich der möglicherweise begehrten Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ("BVerG") hätte es zumindest der Angabe einer als verletzt in Betracht kommenden Grundrechtsnorm bedurft. Schließlich lässt die Begründung unbeachtet, dass eine sachliche Überprüfung des angefochtenen Urteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision und nicht bereits im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundessozialgericht (BSG) als Beschwerdegericht erfolgen kann. Auf sprachlich wie inhaltlich nahe liegende Zweifel, ob die Beschwerdebegründung auf einer eigenständigen Durchdringung des Sach- und Streitstoffs durch den vor dem BSG allein postulationsfähigen Rechtsanwalt (§ 73 Abs 4 SGG) beruht, ist unter diesen Umständen nicht näher einzugehen.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Balzer

Hüttmann-Stoll

Berchtold



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

